

Vorsteher der BVV
Herrn Stock

über

Bezirksbürgermeister
Herrn Oliver Igel



**Kleine Anfrage Nr.: VII/0230 der Bezirksverordneten Frau Karin Zehrer
(Fraktion der SPD) vom 22.11.2012
Laternenumzüge - Martinsumzüge**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Martins- bzw. Laternenumzüge sind im Jahr 2012 im Bezirk beantragt worden?
2. Gibt es eine signifikante Änderung in der Anzahl an Anträgen bzw. tatsächlich durchgeführten Laternenumzügen in den letzten fünf Jahren?
3. Wurden alle Anträge von Institutionen wie z.B. Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden gestellt oder gab es auch Anträge von Bürgervereinen, Initiativen und Privatleuten bzw. Anwohnern?
4. Sind alle Anträge auf Sondernutzung von Straßenland zu diesem Zweck genehmigt worden, bzw. bei wie vielen wurde aus welchen Gründen die Genehmigung versagt?
5. Welcher Sondernutzungszweck wurde bei der Beantragung angeführt, falls abweichend von „Laternenumzug“ oder vergleichbar“?
6. Welche Gebühren fielen an?
7. Welche zeitlichen Beschränkungen gab es in den einzelnen Fällen?
8. In welchen Fällen waren Straßensperrungen nötig?
9. Gab es ungenehmigte und als Ordnungswidrigkeit verfolgte Martins- oder Laternenumzüge?
10. Gab es Zwischenfälle?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Zur Durchführung von Martins- bzw. Laternenumzügen ist gem. § 29 StVO kein Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes erforderlich. Diese Art der Veranstaltung ist erlaubnisfrei, da die Umzüge in der Regel auf dem Gehweg stattfinden und keine/ nur geringe Verkehrsbeschränkungen auftreten.

Zu 2. bis 3.:

Es sind keine Aussagen möglich (s. Beantwortung zum Punkt 1).

Zu 4. bis 6.:

Laternenumzüge gehören lt. § 1 AV-Sondernutzungen zum Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße und bedürfen somit keiner Sondernutzungserlaubnis des Tiefbauamtes. Der Gemeingebrauch ist der jedermann offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung für den Verkehr. Er umfasst unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, unter anderem das Musizieren, Darbietungen und Ähnliches, wenn diese Tätigkeiten ohne Abstellen von Gegenständen ausgeübt werden.

Zu 7. bis 8.:

Hierzu können keine Aussagen getroffen werden.


Zu 9.:

Seit dem Jahr 2006 wurden keine Ordnungswidrigkeitsverfahren für ungenehmigte Umzüge beim Tiefbauamt geführt. Für den Zeitraum vor 2006 sind keine Aussagen möglich. Ob es ungenehmigte Umzüge gegeben hat ist nicht bekannt.

Zu 9. und 10.:

Nach Angaben des Polizeiabschnittes 66 fanden im entsprechenden Zuständigkeitsbereich sieben angemeldete Laternenumzüge im November 2012 statt. Trotz der 1900 Teilnehmer/Innen kam es zu keinerlei Vorkommnissen. Ordnungswidrigkeitsanzeigen wurden keine gefertigt.

Für den Zuständigkeitsbereich des Polizeiabschnittes 65 wurde eine Fehlmeldung erstattet.



Gernot Klemm
Bezirksstadtrat

Zusammenstellung der Kosten für die Beantwortung der KA:

Drei Beamte oder vergleichbare Angestellte des Gehobenen Dienstes haben 3 Arbeitsstunden (entspricht 153,15 €) aufgewendet. Hinzu kommen Kosten eines Beamten im Höheren Dienst bzw. vergleichbaren Angestellten in Höhe von 12,91 €.

Dazu kommen Kosten in Höhe von 25,54 € im Büro BzBm und der BVV

Insgesamt sind damit Kosten in Höhe von 191,60 € entstanden.